






## Sicherheitsdatenblatt INSECT FOGGER

Sicherheitsdatenblatt vom 9/7/2015, version 1

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator  
Handelscode:0050150PR  
Handelsname: INSECT FOGGER
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird  
Aerosol-Insektizid Gesamtentleerung . Jede andere Verwendung ist nicht erlaubt
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt  
Lieferant:  
COPYR S.p.A.  
Italia, Milano, Via Stephenson, 29 - Tel.: +39 02 390368.1  
Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:  
info.sds@copyr.it
- 1.4. Notrufnummer  
München Giftnotruf  
Toxikologische Abteilung der II. Medizinischen Klinik rechts der Isar der Technischen Universität München  
Telefon: 089/1 92 40

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs  
Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:
  -  Gefahr, Aerosols 1, Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
  -  Achtung, Aquatic Acute 1, Sehr giftig für Wasserorganismen.
  -  Achtung, Aquatic Chronic 1, Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

- 2.2. Kennzeichnungselemente

Symbole:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

- H222 Extrem entzündbares Aerosol.
- H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

## Sicherheitsdatenblatt

## INSECT FOGGER

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.

P501 Den Behälter entsprechend den nationalen Bestimmungen entsorgen.

Spezielle Vorschriften:

Keine

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken










## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Identifikationsnummer	Klassifikation
>50 %	Erdölgase, flüssig, gesüßt; Gase aus der Erdölverarbeitung	Index-Nummer: 649-203-00-1 CAS: 68476-86-8 EC: 270-705-8	 2.5 Press. Gas H280  2.2/1 Flam. Gas 1 H220 DECLK (CLP)*
10.64 %	Piperonyl Butossido 94%	CAS: 51-03-6 EC: 200-076-7	 4.1/A1 Aquatic Acute 1 H400  4.1/C1 Aquatic Chronic 1 H410
4-5 %	2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol	Index-Nummer: 603-117-00-0 CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	 2.6/2 Flam. Liq. 2 H225  3.3/2 Eye Irrit. 2 H319  3.8/3 STOT SE 3 H336
2 %	Tetrametrina	CAS: 7696-12-0 EC: 231-711-6	 4.1/A1 Aquatic Acute 1 H400 M=100.  4.1/C1 Aquatic Chronic 1 H410 M=100.

\*DECLK (CLP): Stoff oder Gemisch klassifiziert gemäß Anmerkung K im Anhang VI der Verordnung 1272/2008/EG. Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent 1,3-Butadien (EINECS-Nr. 203-450-8) enthält. Wird der Stoff nicht als karzinogen oder keimzellmutagen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (102)210-403 (Tabelle 3.1) oder die S-Sätze (2-)9-16 (Tabelle 3.2) anzuwenden. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Teil 3.

## Sicherheitsdatenblatt INSECT FOGGER

---

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:

Keine

---

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO<sub>2</sub> oder Pulverlöscher.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

---

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Alle Entzündungsquellen entfernen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

---

## Sicherheitsdatenblatt INSECT FOGGER

---

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung  
Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.  
Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.  
Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.  
Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.  
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.  
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten  
Unter 20 °C lagern. Vor offenen Flammen und Wärmequellen fern halten. Keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.  
Vor offenen Flammen, Zündfunken und Wärmequellen fern halten. Keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.  
Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.  
Unverträgliche Werkstoffe:  
Kein spezifischer.  
Angaben zu den Lagerräumen:  
Kühl und ausreichend belüftet.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen  
Kein besonderer Verwendungszweck
- 

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zu überwachende Parameter  
Erdölgase, flüssig, gesüßt; Gase aus der Erdölverarbeitung - CAS: 68476-86-8  
TLV-TWA - 1900 mg/m<sup>3</sup>  
2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol - CAS: 67-63-0  
ACGIH - LTE(8h): 200 ppm - STE: 400 ppm - Bemerkungen: A4, BEI - Eye and URT  
irr, CNS impair  
DNEL-Expositionsgrenzwerte  
N.A.  
PNEC-Expositionsgrenzwerte  
N.A.
- 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition  
Augenschutz:  
Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.  
Hautschutz:  
Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig.  
Handschutz:  
Bei normaler Verwendung nicht notwendig.  
Atemschutz:  
Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.  
Wärmerisiken:  
Keine  
Kontrollen der Umweltexposition:  
Keine

Sicherheitsdatenblatt  
INSECT FOGGER**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode:	Notes:
Aussehen und Farbe:	Flüssigkeit unter Druck in Aerosol	--	--
Geruch:	Light Sweet	--	--
Geruchsschwelle:	nicht verfügbar	--	--
pH:	nicht verfügbar	--	--
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht verfügbar	--	--
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:	nicht verfügbar	--	--
Flammpunkt:	nicht verfügbar	--	--
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht verfügbar	--	--
Entzündbarkeit Festkörper/Gas:	nicht verfügbar	--	--
Oberer/unterer Flammbzw. Explosionspunkt:	nicht verfügbar	--	--
Dampfdruck:	nicht verfügbar	--	--
Dampfdichte:	nicht verfügbar	--	--
Dichtezahl:	nicht verfügbar	--	--
Wasserlöslichkeit:	nicht verfügbar	--	--
Löslichkeit in Öl:	nicht verfügbar	--	--
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	nicht verfügbar	--	--
Selbstentzündungstemperatur:	nicht verfügbar	--	--
Zerfalltemperatur:	nicht verfügbar	--	--
Viskosität:	nicht verfügbar	--	--
Explosionsgrenzen:	nicht verfügbar	--	--
Brennvermögen:	nicht verfügbar	--	--

## 9.2. Sonstige Angaben

Eigenschaft	Wert	Methode:	Notes:
Mischbarkeit:	nicht verfügbar	--	--
Fettlöslichkeit:	nicht verfügbar	--	--
Leitfähigkeit:	nicht verfügbar	--	--
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen	nicht verfügbar	--	--

## Sicherheitsdatenblatt

### INSECT FOGGER

---

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität  
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.2. Chemische Stabilität  
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen  
Keine
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen  
Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5. Unverträgliche Materialien  
Jede Berührung mit brennbaren Stoffen vermeiden: Brandgefahr.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte  
Keine.

---

#### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen  
Toxikologische Informationen zur Mischung:  
N.A.  
Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen der Mischung:  
TETRAMETRINA - CAS: 7696-12-0
  - a) akute Toxizität:
    - Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 5000 mg/kg
    - Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen > 2000 mg/kg
  - 2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol - CAS: 67-63-0
    - Akute Toxizität:
      - Oral, mann (LDL0): 5272 mg/kg
      - Oral, Frau (LDL0): 5700 mg/kg
      - LD50 oral: > 2000 mg/kg (Ratte)
      - LD50 Kontakt mit der Haut: >2000 mg/kg
    - Primäre Reizung:
      - Kontakt mit der Haut: Nicht reizend (Kaninchen)
      - Kontakt mit den Augen: reizend (Augen des Kaninchen)

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der EG VO 453/2010 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität;
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;
- c) schwere Augenschädigung/-reizung;
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut;
- e) Keimzell-Mutagenität;
- f) Karzinogenität;
- g) Reproduktionstoxizität;
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;
- j) Aspirationsgefahr.

---

#### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1. Toxizität  
Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.  
PIPERONYL BUTOSSIDO 94% - CAS: 51-03-6

## Sicherheitsdatenblatt

### INSECT FOGGER

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 7.07 mg/l - Dauer / h: 96

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien = 1.007 mg/l - Dauer / h: 48

Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 1.69 mg/l - Dauer / h: 72

TETRAMETRINA - CAS: 7696-12-0

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 0.004 mg/l - Dauer / h: 96

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien = 0.045 mg/l - Dauer / h: 48

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine

N.A.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

12.4. Mobilität im Boden

N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine

---

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

---

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

ADR-UN-Nummer: 1950

UN 1950



14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

AEROSOL (propan butano)

IMDG/IMO: UN 1950 Aerosol (petroleum gas)

ICAO/IATA : UN 1950 Aerosol (petroleum gas)

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse: 2

14.4. Verpackungsgruppe

PG -

14.5. Umweltgefahren

## Sicherheitsdatenblatt

### INSECT FOGGER

Umweltgefährlich

- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender  
ADR: Begrenzte Menge pro Fahrzeug (ADR 1.1.3.6): 333 kg  
IMDG / IMO: Gefahr: N °Ems: F-D-S-U  
Marine pollutant: PP  
ICAO / IATA-  
Passagier-Jet (Instr / Quant.): 203/75 kg  
Frachtmaschine (Instr / Quant.): 203/150 kg  
Begrenzte Menge (Instr / Quant.): 203/30 kg

- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code  
Nein

---

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)  
RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)  
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013  
Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)  
Verordnung (EU) Nr. 830/2015  
Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

- Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:  
Keine

- Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

EWG Richtlinie 2003/105/EEC ('Aktivitäten, bei denen es zu gefährlichen Unfällen kommen kann') und nachfolgende Ergänzungen.  
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

Ministerialerlass 1999/13/EG (FOV Richtlinie)

- Anordnungen zu den Richtlinien 82/501/EG(Seveso), 96/82/EG(Seveso-II):  
N.A.

- 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung  
Nein

---

#### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben



## Sicherheitsdatenblatt

### INSECT FOGGER

Text der Sätze aus Punkt 3:

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H220 Extrem entzündbares Gas.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)

I.N.R.S. - Fiche Toxicologique

CCNL - Anlage 1 "TLV für 1989-90"

Weitere konsultierte Bibliografie einfügen

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung.
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient.
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.
LTE:	Langfristige Exposition.
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition.
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV:	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV)

**Dr. Stähler**

**Garten-  
Apotheke**

## **Sicherheitsdatenblatt**

### **INSECT FOGGER**

WGK: (ACGIH-Standard).  
Wassergefährdungsklasse